



An die
Republik Österreich
Parlamentsdirektion

Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at>

per E-Mail:
Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
-, 17.4.2013

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 1903/13/ES/SL

Durchwahl
4273

Datum
13.5.2013

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G)) und das Bundesgesetz, mit dem das Bezügebegrenzungs-BVG geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Initiativantrag wie folgt Stellung:

Zu Artikel I:

Grundsätzlich sollten die verwendeten Begriffsbestimmungen in § 6 Unv-Transparenz-G näher definiert werden. Dies betrifft insbesondere die Begriffe „in eine politische Funktion gewählter Amtsträger“, „leitender Funktionär“, „freiwillige Interessenvertretung“, „Vermögensvorteile“ und „leitende ehrenamtliche Tätigkeit“.

Auch wird angeregt, in § 6 Abs. 2 Z 2 klarzustellen, aus welchen sonstigen Tätigkeiten Vermögensvorteile erzielt werden können.

In § 6 Abs. 2 iVm § 6 Abs. 3 und Abs. 5 erscheinen die Unterscheidungen nach „Vermögensvorteil“, „Bruttobezug“ bzw. „Sachbezug“ und „Einkommenshöhe“ wenig systematisch.

Zu Artikel II:

In § 9a Abs. 2 wird unter Bezugnahme auf § 9a Abs. 1 von einer „Liste“ gesprochen. § 9a Abs. 1 spricht jedoch von der Veröffentlichung auf der Homepage des Parlaments.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin